

„Mandatsbearbeitung ohne Anwalt“

Anwaltsrecherche die kein Anwalt macht

4. Bonner Ausbildertag
04. November 2010

Guten Abend, meine sehr geehrten Damen und Herren,

mein Name ist Albert Grygowski. Ich bin Büroleiter in einer Bonner Anwaltskanzlei und bilde zusammen mit meiner Kollegin, Frau Silvia Nolden, den Vorstand der Reno Bonn e.V.

Mein Thema lautet „**Recherche in der Anwaltskanzlei**“.

Durch das Internet sind uns alle Online-Informationsquellen, die im Praxisalltag benötigt werden, übersichtlich und schnell in einem Browserfenster zugänglich gemacht worden. Sie können dort Adressrecherchen durchführen, Wirtschafts- und Konsumentenauskünfte einholen, in Gesetzestexten nachlesen und vieles mehr. Darüber hinaus können wir auf die amtliche Schuldnerliste zurückgreifen, die Aufschluss über eventuelle Negativmerkmale wie Haftanordnung, Datum und Aktenzeichen einer Eidesstattlichen Versicherung wiedergibt. Auch „Kreditreform-Firmen-Auskunft“ enthält neben den detaillierten Aussagen zu Geschäftsführern und Stammkapital einen aussagekräftigen Bonitätsindex. Während die Schuldnerliste kostenpflichtig durch die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg bezogen werden kann, ist auch die Kreditreformauskunft kostenpflichtig und Mitgliedschaft abhängig. Darüber hinaus gibt es jedoch zahlreiche Möglichkeiten kostenlos im Internet zu recherchieren, so insbesondere über das

„Gemeinsame Registerportal der Länder“.

Hier kann insbesondere das amtliche Handelsregister eingesehen werden, wo beispielsweise folgende Dokumente abgerufen werden können:

1. Aktueller Registerausdruck:

Der aktuelle Ausdruck aus dem in elektronisch bzw. maschineller Form geführten Handelsregister betrifft die entsprechenden Eintragungen zu einem bestimmten Unternehmen, welcher nur die in diesem Zeitpunkt noch gültigen in der Regel als fort-

laufender Text wiedergegebenen Informationen enthält. Hier finden Sie insbesondere

- a) den Firmennamen und die Rechtsform
- b) den Sitz der Gesellschaft oder der Niederlassung
- c) Gegenstand des Unternehmens
- d) Grund- oder Stammkapital
- e) Allgemeine Vertretungsregelung (Geschäftsführer bzw. Inhaber bzw. Vorstand) usw.

2. **Chronologischer Ausdruck:**

Der chronologische Ausdruck stellt sämtliche – also sowohl die aktuellen als auch die besonders gekennzeichneten gegenstandslosen – Eintragungen in zeitlicher Reihenfolge dar, ab der Umstellung auf elektronische Registerführung. Die Vorgänge werden optisch in Übereinstimmung mit der Spaltenaufteilung des Handelsregisters wiedergegeben.

3. **Historischer Ausdruck:**

Der historische Ausdruck ist eine Kopie der von den Registergerichten in elektronische Bilddateien umgewandelten früheren Handelsregisterblätter in Papierform.

4. **Dokumentenansicht:**

Der Dokumentenbaum zeigt in strukturierter Art und Weise alle Dokumente eines Rechtsträgers an, die seit dem 01.01.2007 auf elektronischem Weg bei dem zuständigen Registergericht eingereicht und von dem Registergericht für den Abruf im Internet freigegeben wurden. Dabei handelt es sich insbesondere um Dokumente wie Gesellschaftsverträge, Satzungen, Gesellschaftslisten oder auch Sitzungsprotokolle.

Neben der erforderlichen Registrierung sind diese Auskünfte kostenpflichtig, was sich aber im Rahmen hält. So kostet beispielsweise der aktuelle Registerausdruck 4,50 Euro, während sich einzelne Abrufe der Dokumentenansichten auf 1,50 Euro beschränken.

Leider lässt sich heute aus einem Briefkopf nicht immer einwandfrei die tatsächliche Rechtsform der Firma und deren gesetzlichen Vertreter ermitteln, so dass es für die gerichtliche Inanspruchnahme zwingend notwendig ist, dies durch Einsichtnahme in das Handelsregister dokumentieren zu lassen. Auch wenn die Firma eine eigene Internetadresse unterhält und dort das sogenannte „Impressum“ eingesehen werden kann, ist dies keine amtliche Wiedergabe, auf die man sich bei gerichtlicher Inanspruchnahme stützen sollte.

Daneben können wir auf den

„Elektronischen Bundesanzeiger“

zugreifen. Dieser besteht aus:

- a) Amtlicher Teil
- b) Gerichtlicher Teil
- c) Gesellschaftsbekanntmachungen
- d) Rechnungslegung
- e) Kapitalmarkt
- f) Verschiedene Bekanntmachungen.

Im amtlichen Teil finden Sie die elektronische Veröffentlichung von Rechtsverordnungen und Bekanntmachungen des Bundes während im gerichtlichen Teil u.a.

öffentliche Zustellungen

Aufgebote von Personen in Grundstücks- und Nachlasssachen

Aufgebote von Urkunden

Ausschlussurteile, Kraftloserklärungen und sonstige Beschlüsse

Gesamtvollstreckungsverfahren

zu finden sind.

Letztendlich interessieren uns aus dem elektronischen Bundesanzeiger überwiegend die hinterlegten Rechnungslegungsunterlagen nach handelsrechtlichen Vorschriften sowie Jahresfinanzberichte, die uns einen Überblick über die Insolvenz der Firma geben.

Weiterhin steht zur Verfügung das

„Justizportal Insolvenzbekanntmachungen“

Hier finden Sie die Insolvenzbekanntmachungen aller deutschen Insolvenzgerichte. Die Termine, ab denen die Bekanntmachungen auf dieser Seite vorgenommen werden, sind für die einzelnen Bundesländer unterschiedlich. Über die genauen Zeitpunkte gibt die Länderübersicht Auskunft. Die vor diesen Terminen vorgenommenen Insolvenzveröffentlichungen sind in den amtlichen Verkündungsblättern der einzelnen Bundesländer zu finden.

Hierzu gibt es zwei Suchkriterien, zum Einem die

Uneingeschränkte Suche

Bei der uneingeschränkten Suche werden Ihnen nur Veröffentlichungen aus den letzten zwei Wochen angezeigt. Sie können die Suche durch Füllen einzelner Felder der Maske einschränken

und zum Anderen die

Detailsuche

Bei der Detailsuche werden Ihnen Veröffentlichungen nur angezeigt, wenn Sie den Gerichtsbezirk ausgewählt haben, in dem Sie suchen wollen und mindestens eine der folgenden Angaben in den entsprechenden Felder eintragen

- a) Name bzw. die Firma
- b) den Sitz bzw. Wohnsitz des Schuldners
- c) das Aktenzeichen des Verfahrens
- d) das Registergericht, die Registerart und die Registernummer.

Im Ergebnis finden Sie hier nur den Beschluss über die Anordnung eines Insolvenzverfahrens mit Hinweis auf einen vorläufigen Insolvenzverwalter bzw. den Eröffnungsbeschluss selbst einschließlich Namen und Anschrift des Insolvenzverwalters und den Fristablauf zur Anmeldung von Forderungen zur Insolvenztabelle bzw. der Geltendmachung von Aussonderungsrechten sowie eventuell den Beschluss über die Einstellung des Verfahrens bzw. der Anordnung über die Restschuldbefreiung.

Weitergehende Auskünfte zu einzelnen Verfahren sind weder über diese Webseite noch unmittelbar über das Justizministerium möglich. Wenden Sie sich bitte insoweit an das für den Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners zuständige Insolvenzgericht. Die Insolvenzgerichte unterliegen aber einer beschränkten Auskunftspflicht. Das bedeutet, dass Auskünfte zu einzelnen Verfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden können:

Grundsätzlich können Auskünfte nur an Verfahrensbeteiligte erteilt werden.

Dritte Personen erhalten Auskünfte nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses.

Bei der Frage, welche Auskünfte im Einzelnen erteilt werden können, sind sowohl datenschutzrechtliche als auch schuldnerische Belange zu berücksichtigen.

Soweit Sie einen für Ihren Schuldner zuständigen Gerichtsvollzieher suchen, können Sie auf die

„Adressdatenbank der Gerichtsvollzieher des Landes“

zurückgreifen.

Zur Suche nach dem zuständigen Gerichtsvollzieher für das Land Nordrhein-Westfalen benötigen Sie lediglich die Postleitzahl oder den Wohnort und ggf. die Straße des Schuldners. So können Sie unmittelbar den zuständigen Gerichtsvollzieher ermitteln und mit diesem Kontakt aufnehmen und ersparen sich hierdurch den Weg über die Gerichtsvollzieherverteilungsstelle. Dies ist bei Neuaufträgen jedoch insoweit riskant, als Ihnen nicht bekannt ist, ob sich der zuständige Gerichtsvollzieher in Urlaub befindet oder krank geschrieben ist. Hier würde nämlich sodann sein Vertreter zuständig sein, den Sie hier nicht ermitteln können. Sie sollten daher insbesondere bei Eilaufträgen abwägen, welchen Weg Sie tatsächlich nehmen wollen. Jedenfalls sollten Sie sich evtl. fernmündlich vergewissern, ob der zuständige Gerichtsvollzieher zurzeit erreichbar und zuständig ist.

Soweit Ihr Schuldner unbekannt verzogen ist, können Sie sich unter

„Supercheck.de“

kostenlos registrieren lassen. Dies ist ein Unternehmen der **Bürger Gruppe**, die jährlich 3,5 Millionen Adressen und Auskünfte ermittelt. Die Ermittlung erfolgt mehrstufig über exklusive eigene (7 Millionen Personen) und externe Konsumentenbanken (40 Millionen Personen) und ermitteln gerade Schuldner, die sich nicht an-, ab- oder ummelden und somit über eine Einwohnermeldeamtsanfrage nicht zu ermitteln sind. Angeblich sollen durchschnittlich 30 % mehr neue Adressen als rein über Ema-Anfragen ermittelt werden. Allerdings werden bei erfolgreicher Suche Kosten von 4,70 Euro bis zu 9,30 Euro in Ansatz gebracht. Interessant ist hier, dass nach eigener Auskunft alle Adressen auf Zustellbarkeit geprüft werden, wobei automatisch auch Telefon-Nummern mitgeliefert werden.

In diesem Zusammenhang darf natürlich auch die allseits bekannte

„Schufa“

(Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung)

nicht unerwähnt bleiben, die bereits im Jahre 1927 als rein privatrechtliches Unternehmen gegründet wurde. Heute firmiert sie in Form einer AG. Anteilseigner der Schufa Holding AG sind überwiegend Sparkassen, Banken sowie Versandhandelsunternehmen. Hier geht es insbesondere um Informationen, die nützen und schützen. Der Schutzgedanke hat zwei Aspekte:

Unternehmen können sich vor hohen Geschäftsrisiken und Zahlungsausfällen schützen, bei Verbrauchern spielt der Schutz vor einer möglichen Überschuldung eine Rolle.

Viele Menschen nehmen an, dass die Schufa nur Informationen zu Personen speichert, die Kredite platzen ließen. Genau das Gegenteil trifft zu:

Zu mehr als 90 % der Personen sind ausschließlich positive Informationen gespeichert. Der größte Teil der insgesamt 440 Millionen Informationen zu 65 Millionen Personen sind also das Spiegelbild vertragsgerechter Geschäftsverläufe z.B. Finanzierung eines Autos, Kredite zuverlässig zurückgezahlt und Waren auf Rechnung bestellt und auch pünktlich bezahlt. Ein großer Irrtum ist, wenn Sie glauben, die Schufa weiß, was Sie verdienen, noch was Sie an Vermögen angespart haben. Sie weiß auch nichts über Ihren Familienstand, Ihrer Nationalität oder Ihren Beruf. Insbesondere bei Banken hört man oft, die Schufa hat den Kredit abgelehnt. Dabei entscheidet jedes Unternehmen

frei, mit wem es einen Vertrag abschließen möchte. Die Schufa trifft also keine Kreditentscheidungen. Sie liefert der anfragenden Bank lediglich kreditrelevante Informationen. Informationen über Personen dürfen zwischen den Vertragspartnern und der Schufa nur weiter gegeben werden, falls ein **berechtigtes** Interesse im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vorliegt. Insbesondere muss es sich um ein Geschäft von nennenswertem Umfang handeln, an die ein wirtschaftliches Risiko geknüpft ist. Informationen dürfen nur dann angefragt oder weitergegeben werden, wenn eine Person mit einem Unternehmen einen Vertrag abschließen möchte, oder bereits ein Vertragsverhältnis besteht. Im Kreditbereich muss zudem die Genehmigung zur Weitergabe vorliegen – die von Ihnen akzeptierte Schufa-Klausel – .

„Internet-Grundbucheinsicht“

Bisher setzte die Einsicht in das Grundbuch den Weg zum Grundbuchamt voraus. Heute besteht jedoch die Möglichkeit, über das Internet Grundbucheinsicht zu nehmen.

Zu unterscheiden sind hier jedoch das **uneingeschränkte** und das **eingeschränkte** automatisierte Grundbuchabrufverfahren. Das **uneingeschränkte** Grundbuchabrufverfahren gemäß § 133 Abs. 2 der Grundbuchordnung steht Behörden, Gerichten, Notaren und öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren offen.

Das **eingeschränkte** Grundbuchabrufverfahren gemäß § 133 Abs. 4 der Grundbuchordnung i.V.m. § 82 der Grundbuchverordnung ist jedoch auch für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, bei dinglicher Berechtigung am Grundstück sowie beim Vorliegen einer Vollmacht des Eigentümers zulässig. Die aus diesen Gründen Nutzungsberechtigten wie z.B. Banken und Rechtsanwälte werden zum **eingeschränkten** Grundbuchabrufverfahren zugelassen. Diese haben jedoch vor der jeweiligen Recherche den Grund des berechtigten Interesses, die sog. Darlegungserklärung vorzuweisen.

Die Zulassung zum automatisierten Grundbuchabrufverfahren bedarf der Genehmigung, die nur auf Antrag erteilt wird. Mit der Aufgabe der Genehmigungsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen ist das Amtsgericht Hagen betraut worden. Nur dort kann die Zulassung beantragt werden und ist im Übrigen kostenpflichtig.

Was heute immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist das

„Zentrale Vorsorgeregister“

Das zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet. Der Gesetzgeber stellt Ihnen mit dem ZVR ein Register-system zur Verfügung, damit Ihre Vorsorgeurkunde im Betreuungsfall auch gefunden wird. Über eine Millionen Bürgerinnen und Bürger haben ihre Vorsorgeurkunde bereits im zentralen Vorsorgeregister registriert. Die Bundesnotarkammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin – führt das zentrale Vorsorgeregister im gesetzlichen Auftrag unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz. Dort können Vorsorgeurkunden im Betreuungsfall gefunden werden. Bereits mehr als 20.000 Registerabfragen werden jeden Monat bei der Bundesnotarkammer aus ganz Deutschland vorgenommen, die meisten elektronisch mit sofortiger Auskunft. So können insbesondere Gerichte vor Anordnung einer gesetzlichen Betreuung über einen besonders geschützten Bereich im Internet bzw. über das Justiznetz beim zentralen Vorsorgeregister anfragen und klären, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Diese Anfrage bei der Bundesnotarkammer ist zu jeder Zeit und dadurch selbst in Eilfällen noch möglich. Das Gericht kann sodann mit den vorhandenen Informationen die richtige Entscheidung treffen, die dem in der Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung niedergelegten Willen entspricht.

Ein Arzt brauchte z.B. die Einwilligung zu einer das Leben gefährdenden Operation und beantragt bei Gericht die Bestellung eines Betreuers. Ist die Vorsorgevollmacht registriert, kann das Gericht dem Arzt mitteilen, dass eine Vertrauensperson vorhanden ist, an die er sich wenden kann. Auch ohne die Registrierung muss das Gericht zwar ermitteln, ob es Verfügungen gibt. Muss aber die Operation bald durchgeführt werden, kann das Gericht keine umfangreichen Ermittlungen anstellen und muss einen Betreuer bestellen. Nicht die gewünschte Vertrauensperson trifft dann die weitreichende Entscheidung über die medizinische Behandlung, sondern ein vom Gericht bestellter Fremder.

Deshalb ist die Registrierung jeder Vorsorgeurkunde im zentralen Vorsorgeregister der

Bundesnotarkammer zur Verwirklichung der Selbstbestimmung wichtig.

Vorsorgeurkunden können aber natürlich von den Bürgerinnen und Bürgern selbst zur Eintragung übermittelt werden. Das kommt nach den bisherigen Erfahrungen insbesondere vor, wenn die Vorsorgevollmacht nicht notariell beurkundet wird. Auch dann ist eine Registrierung sehr sinnvoll. Sie können diese hier unmittelbar selbst vornehmen. Ein Klick auf „Privatpersonen“ genügt, und der Meldedialog startet. Keine Sorge, die Verbindung zur Bundesnotarkammer ist zum Schutz Ihrer persönlichen Daten besonders gesichert.

Seit 01.09.2009 werden auch isolierte Betreuungsverfügungen verstärkt angemeldet, da infolge einer Gesetzesänderung das Register für andere Erklärungen als Vorsorgevollmachten geöffnet wurde. Die Registrierung von Patientenverfügungen ist seitdem wie bisher in Verbindung mit einer Vorsorgevollmacht möglich, aber auch isoliert als Betreuungsverfügung. Die Registrierung umfasst die wesentlichen Daten der Verfügung, insbesondere ihren Namen und ihre Anschrift, den Umfang der Vollmacht und die Daten ihrer Vertrauensperson. Die Kosten für eine Registrierung belaufen sich pro Person auf 13,00 Euro.

Albert Grygowski